



Ramadan und Schuldispensation

Fragestellung

Dürfen muslimische Kinder und Jugendliche während des Fastenmonates Ramadan von der Teilnahme am Sportunterricht und dem Hauswirtschaftsunterricht dispensiert werden? Während des Ramadans fasten die Muslime von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der Ramadan dauert im Jahr 2016 vom 6. Juni bis 4. Juli.

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgericht hat betreffend Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen in seinem Entscheid BGE 135 I 79 festgehalten, die Pflicht zur Teilnahme am Schwimmunterricht stelle keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Voraussetzung sei aber eine genügende gesetzliche Grundlage für den obligatorischen, gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht (Erwägungen 6). Das Bundesgericht führte dazu aus, nach dem Lehrplan des Kantons Schaffhausen zähle zum Fachbereich Sport der Lehrbereich Spiel und Sport im Wasser; eines der Lehrziele bilde das Beherrschen einer frei wählbaren Schwimmart. Schwimmen sei somit im Kanton Schaffhausen Teil des obligatorischen Schwimmunterrichts.

Diese Überlegungen treffen grundsätzlich auch auf die Frage der Dispensation vom Hauswirtschafts- und Sportunterricht aus religiösen Gründen zu.

Zu bedenken ist allerdings, dass eine allfällige Dispensation in den beiden Fächern während des Ramadans keine generelle Unterrichtsbefreiung von einzelnen Fächern darstellt, da sie nur einen beschränkten Zeitraum betrifft (einen Monat). Zudem kann eine Dispensation allenfalls aufgrund physischer Beeinträchtigung durch das Fasten angezeigt sein.

Antwort

Gemäss Lehrplan ist im Kanton Zug der Sport- und Hauswirtschaftsunterricht obligatorisch. Somit besteht im Kanton Zug eine genügende gesetzliche Grundlage, welche Kinder und Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, am Hauswirtschafts- und Sportunterricht teilzunehmen. Während der beschränkten Zeit des Ramadans ist von den Gemeinden resp. den Lehrpersonen ein gesundes Augenmass beim pragmatischen Umgang mit fastenden Schülerinnen und Schülern gefordert. So ist im Einzelfall zu entscheiden, welche sportliche Betätigung möglich und ob es sinnvoll ist, ein fastendes Kind während des gemeinsamen Mittagessens dabei zu haben.
